Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 04.11.2025

Aufgrund von § 10 Abs. 8 und § 55 Abs.1 S.4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 29.10.2025 folgende Verfahrenssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Geltungsbereich ... 2
§ 2 Einberufung der Sitzungen ... 2
§ 3 Teilnahmepflicht ... 2
§ 4 Öffentlichkeit ... 3
§ 5 Tagesordnung ... 3
§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang ... 4
§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung ... 4
§ 8 Anträge zur Sache ... 4
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung ... 5
§ 10 Beratung ... 5
§ 11 Beschlussfähigkeit ... 5
§ 12 Beschlussfassung ... 6
§ 13 Abstimmungsverfahren ... 7
§ 14 Wahlverfahren ... 7
§ 15 Eilentscheidungsrecht ... 7
§ 16 Umlaufverfahren ... 8
§ 17 Befangenheit ... 10
§ 18 Verschwiegenheit ... 10
§ 19 Niederschrift ... 11
§ 20 Elektronische Übermittlungsformen ... 11
B. Berufungs- und Besetzungsverfahren ... 11
§ 21 Stellenzuweisung ... 11
§ 22 Berufungskommission ... 12
§ 23 Probelehrveranstaltungen ... 13
§ 24 Berufungsvorschlag der Berufungskommission ... 14
§ 25 Besetzung von Stellen im übrigen Lehrbereich ... 15
C. Verschiedenes ... 16
§ 26 Bestellung von Lehrbeauftragten ... 16
§ 27 Gast- und Vertretungsprofessoren und Gast- und Vertretungsprofessorinnen 16
§ 28 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ... 16
§ 29 Geschäftsordnungen, Institutsordnungen ... 17
D. Schlussbestimmungen ... 17
§ 30 Übergangsbestimmungen ... 17
§ 31 Inkrafttreten ... 17
Anlage ... 18

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend genannte Gremien der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd:

1. Senat
2. Fakultätsrat
3. Institutskonferenz

Teil A dieser Satzung gilt entsprechend für Berufungs- und Besetzungskommissionen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, sofern Teil B keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Senat und Fakultätsräte sind jedoch mindestens zweimal, Institutskonferenzen mindestens einmal in jedem Semester einzuberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann ein Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.

(3) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. Gemäß § 35 Wahlordnung überträgt das jeweilige Mitglied in Senat und Fakultätsräten sein Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied seiner Gruppe (Stimmrechtsübertragung), dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung muss unverzüglich nach der Mitteilung der Verhinderung, spätestens am Tag der Sitzung vor deren Beginn, erfolgen. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.

(4) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorates das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen. Das Rektorat kann von allen Gremien verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.

§ 3 Teilnahmepflicht

(1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Die Namen der entschuldigt fehlenden Gremienmitglieder sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist dem oder der Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich.

(2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat hochschulöffentlich:

1. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl des Rektors/der Rektorin,
2. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin,
3. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Prorektoren / Prorektorinnen,
4. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
5. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin,
6. Erörterung des Jahresberichts der/des Gleichstellungsbeauftragten,
7. Aussprache im Rahmen der Abwahl eines Rektoratsmitglieds gemäß § 18 a Abs.3 Satz 1 LHG,

(3) Der Senat kann über die in Abs.2 genannten in anderen Angelegenheiten nach § 19 Abs.1 Satz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Insbesondere können dies die folgenden Angelegenheiten sein:

1. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6 LHG,
2. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über Studien- und Prüfungsordnungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
3. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
4. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
5. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen.

(5) Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich bei Aussprache im Rahmen der Abwahl des Dekans / der Dekanin nach § 24 a Abs. 3 Satz 1 LHG.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung, über die zu Beginn der Sitzung zu beschließen ist, muss mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“ und „Verschiedenes“ enthalten. Unter dem Top „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt werden, sollen von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihm oder ihr der Antrag spätestens 5 Werktage vor der Sitzung vorliegt. Ein Gegenstand muss spätestens zur übernächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn er von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

(3) Der oder die Vorsitzende des Senats macht mit der Erstellung der Tagesordnung einen Vorschlag bezüglich der Zulassung der Hochschulöffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verfahrenssatzung. Über die Annahme des Vorschlags beschließt der Senat unmittelbar nach dem Beschluss der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 6 Sitzungsleitung, Geschäftsgang

(1) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen der Gremien. Sie handhaben die Ordnung und üben das Hausrecht nach dessen Übertragung gemäß § 17 Abs. 8 LHG aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von dem oder der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungen zugezogen sind, sowie Gäste und Zuhörende. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen bzw. längstens für sechs Monate ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs.6 LHG.

(3) Dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Auslegung der Verfahrenssatzung.

§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss übertragen werden.

(4) Der oder die Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der oder die Vorsitzende kann außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

(5) Außer der Reihe muss das Wort erteilt werden für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.

(6) Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.

(7) Jedes Gremiumsmitglied hat das Recht, in einer persönlichen Erklärung sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. Zu einer persönlichen Erklärung erteilt die oder der Vorsitzende das Wort auf Antrag auch nach einem Schlussantrag.

§ 8 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache müssen von der antragstellenden Person ausdrücklich als Antrag bezeichnet und in der Form vorgebracht werden, in der sie zum Beschluss erhoben werden sollen.

(2) Anträge größeren Umfanges sollen in der Regel schriftlich vorgelegt werden und nach Möglichkeit den Gremiumsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen und das Wort außerhalb der Reihenfolge ausschließlich zur Antragstellung erteilt. Der Antrag zur Geschäftsordnung darf kurz begründet werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Antrag auf

1. Schluss der Redeliste bzw. deren Wiedereröffnung,
2. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
3. Überweisung an ein anderes Gremium oder einen Ausschuss,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Festlegung des Abstimmungsverfahrens,
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
7. Nichtbefassung,
8. Unterbrechung der Sitzung,
9. Vertagung,
10. Verschiebung eines Tagesordnungspunktes in den öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Teil bzw. Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit.

(3) Nach Begründung und Gegenrede wird über Geschäftsordnungsanträge abgestimmt; eine Aussprache findet nicht statt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

(4) Widerspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Nichtbefassung, so ist der Antrag abgelehnt; eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht, vor anderen Geschäftsordnungsanträgen abgestimmt.

§ 10 Beratung

(1) Die zur Abstimmung vorliegenden Anträge erläutert der oder die Vorsitzende, eine von ihm oder ihr beauftragte berichterstattende Person oder die antragstellende Person. Daran schließt die Aussprache an. Sie kann zu einem sofortigen weiteren Antrag zum anstehenden Sachverhalt führen.

(2) Die Beratung ist abzulehnen, wenn ein Antrag auf Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Beratung gestellt wird und nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen anwesend ist und die Sitzungen ordnungsgemäß geleitet werden. Die Beschlussfassung bzw. Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gemäß § 16 dieser Ordnung setzt die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder voraus.

(2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der oder die Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Tritt im Laufe einer Sitzung Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen ein, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Einberufung der dritten Sitzung gemäß Satz 1 ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.

(3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet der oder die Vorsitzende. Dieser oder diese hat vor seiner oder ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

(4) Für Entscheidungen im Senat und in den Fakultätsräten verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen und in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Gehören einem Gremium gleich viel oder weniger Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bei den Entscheidungen nach Satz 1 in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Stimmenzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die der anderen Gremiumsmitglieder um eins übersteigt. Fälle einer allgemeinen Beschlussunfähigkeit können damit nicht geheilt werden.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 16 dieser Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit; nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Anderes gilt für die absolute Mehrheit, die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden darstellt.

(3) Beschlüsse werden, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

(5) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung dieser Verfahrenssatzung bedürfen der Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.

§ 13 Abstimmungsverfahren

(1) Über jeden Antrag wird nach Schluss der Aussprache abgestimmt.

(2) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der in der Sache der am Weitestgehende ist, zunächst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, gelten die übrigen als abgelehnt.

(3) Bei gleichwertigen Anträgen wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt, wobei zunächst nur die Ja-Stimmen gezählt werden. Danach werden die beiden Anträge, die im ersten Abstimmungsgang die größte Zahl an Ja-Stimmen erhalten haben, alternativ zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit gelten alle Anträge als abgelehnt.

(4) Über mehrere Teile eines Antrags kann, falls der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht widerspricht, getrennt abgestimmt werden.

(5) Die Gremien stimmen in der Regel offen durch Handheben ab. Auf Antrag eines Gremiumsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(6) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem Gremiumsmitglied bezweifelt, so erfolgt sofort eine Überprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokollantin oder den Protokollanten. Eine spätere Anfechtung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zulässig.

§ 14 Wahlverfahren

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern/Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/ Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl in Satz 2 bis 4 schließt evtl. Stimmrechtsübertragungen ein.

(2) Bei Wahlen zu Gremien ist § 9 Abs. 8 LHG und bei den Wahlen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder § 18 LHG zu beachten. Im Übrigen ist die Hochschulwahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 15 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann und über die auch im schriftlichen Verfahren nicht sachgerecht entschieden werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende an Stelle des zuständigen Gremiums. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung:

1. über die Grundordnung,
2. für die Wahl des Rektors/der Rektorin,
3. für die Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin,
4. für die Wahl der Prorektoren / Prorektorinnen,
5. für die Wahl zum/zur Dekan/in,
6. für die Wahl zum/zur Prodekan/in,

7. für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds,
8. für die Abwahl des Dekans/der Dekanin,
9. für die Wahl zu anderen Leitungsorganen wissenschaftlicher Einrichtungen/Institute,
10. Erörterung des Jahresberichts des/der Rektors/Rektorin,
11. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Umlaufverfahren

(1) Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren elektronischen Verfahren können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

(2) Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail oder in einem anderen dokumentierbaren elektronischen Verfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nach Absendung die erforderliche Mehrheit erhält. Bei Personalangelegenheiten und in den Fällen des § 15 sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail unzulässig, in sonstigen Fällen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

§ 16 a Video- und Telefonkonferenzen (Online-Sitzung)

(1) Eine Einberufung als Video- oder Telefonkonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.

(2) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(3) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrenssatzung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(4) Sofern die Einberufung einer Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen. Die Einwahldaten sollen sofern möglich spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem oder der Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Hochschule zum Einsatz zugelassen sind. Die oder der Vorsitzende hat bei der Vorbereitung der Video- oder Telefonkonferenz auf Seiten der Hochschule die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die

Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(5) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht beziehungsweise nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telefonischem Weg möglich. Entsprechend ist eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder an Sitzungen möglich, die nicht in Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(6) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat die oder der Vorsitzende zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Vor einer Abstimmung hat sich der oder die Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann der oder die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.

(8) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(9) Absatz 8 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.

(10) Sind Tagesordnungspunkte in hochschulöffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die hochschulöffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der hochschulöffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich

zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlichkeit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.

(11) In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizufügen. In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

(12) Nach einer Telefonkonferenz bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber der oder dem Vorsitzenden per E-Mail, dass sie an der Telefonkonferenz teilgenommen haben. Dies gilt ebenfalls für einzelne Teilnehmer/innen, die an einer Videokonferenz ohne Bildübertragung teilnehmen. Die E-Mails sind zu der Niederschrift zu nehmen.

(13) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der oder die Vorsitzende fordert die betroffene Person telefonisch oder per Mail zur Neuverbindung auf.

§ 17 Befangenheit

(1) Im Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Das Gremiumsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben könnte, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des oder der Betroffenen das jeweilige Gremium.

(3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss für deren Dauer die Sitzung verlassen. Ein Beschluss ist ungültig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

(4) § 11 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 18 Verschwiegenheit

(1) Die in einer Sitzung der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Berufungs- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder von dem oder der Vorsitzenden angeordnet werden.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

§ 19 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der oder die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre/seine persönliche Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Die Gremiumsmitglieder erhalten eine Fertigung der Sitzungsniederschrift. Der oder die Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Fertigung der Sitzungsniederschrift erhält bzw. wem Einblick in die Niederschrift gewährt werden kann (z.B. Stellvertretungen der Amtsmitglieder). Hierüber informiert er oder sie das Gremium in der nächsten Sitzung.

(3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist durch das jeweilige Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(4) Protokollant oder Protokollantin ist ein von der oder dem Vorsitzenden bestelltes Mitglied der Hochschule.

§ 20 Elektronische Übermittlungsformen

Einladungen zu Sitzungen der Gremien können auch per E-Mail erfolgen. Gleiches gilt für die Bekanntgaben der Tagesordnungen, Versenden der Niederschriften und sonstiger Sitzungsunterlagen.

B. Berufungs- und Besetzungsverfahren

§ 21 Stellenzuweisung

(1) Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Hierzu ist ein Antrag des Instituts mit einer Begründung und einer Funktionsbeschreibung sowie Dienstaufgabenbeschreibung an den Fakultätsvorstand zu richten. Dieser führt eine Anhörung des Fakultätsrates durch (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LHG) und leitet das Ergebnis mit einer Stellungnahme an das Rektorat weiter. Das Vorschlagsrecht für die Funktionsbeschreibung liegt gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 4 LHG beim Fakultätsvorstand. Die Funktionsbeschreibung entfällt bei Übereinstimmung mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan.

(2) Bei Abweichung vom genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan sind zusätzlich notwendig:

- eine Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung,
- die Befassung des Hochschulrats zur Funktionsbeschreibung, falls die Notwendigkeit dafür von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats gesehen wird,

- die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gem. § 46 Abs. 3 Satz 4 LHG in folgenden Fällen gemäß Delegationserlass des Wissenschaftsministeriums vom 05.01.2023; AZ MWK43-781-1/4/2:
  a) Funktionsbeschreibungen fachdidaktischer Professuren in der Lehrerbildung,
  b) Funktionsbeschreibungen, die die Struktur des Hochschulsystems berühren (Wechsel der Professur zwischen Fächergruppen und
  c) Funktionsbeschreibungen in kleinen Fächern gemäß Kartierung der Arbeitsstelle Kleine Fächer der Universität Mainz.2.)

(3) Der Fakultätsvorstand legt dem Rektorat einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext entsprechend der Funktionsbeschreibung vor. Das Rektorat veranlasst die Stellenausschreibung. Bewerbungen sind ausschließlich über das Online-Bewerbungsmanagement zu verwalten.

§ 22 Berufungskommission

(1) Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Berufungskommission. Dabei sind folgende Pflichtkriterien gemäß § 48 Abs. 3 LHG zu beachten:

- Rektoratsmitglied oder Mitglied des Fakultätsvorstandes als Vorsitzender oder Vorsitzende
- mindestens eine hochschulexterne, sachverständige Person
- zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer
- ein studentisches Mitglied
- Gleichstellungsbeauftragte

Die Mindestgröße einer Berufungskommission beträgt fünf stimmberechtigte Mitglieder. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden. Fachkundige Personen sollten die Mehrheit in der Berufungskommission stellen. Die professorale Mehrheit muss gegeben sein. Zudem müssen Professorinnen und Professoren der eigenen Hochschule (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 LHG) über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Diese Mehrheit kann für den Fall, dass die professorale Mehrheit der eigenen Hochschule mit den zur Verfügung stehenden Kommissionsmitgliedern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nicht erreicht wird, dadurch erreicht werden, dass zunächst die Stimme des oder der Kommissionsvorsitzenden eine weitere Stimme erhält und sodann die weiteren Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in alphabetischer Reihenfolge eine weitere Stimme erhalten.
Bei der Besetzung einer Professur für Evangelische oder Katholische Theologie und Religionspädagogik muss in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit für Theologie und Religionspädagogik der betreffenden Konfession gestellt werden. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Personen muss die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden.

(2) Der betreffenden Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. Der Fakultätsvorstand gibt einen Besetzungsvorschlag an das Rektorat. Das entsprechende Institut ist vorher zu hören, seine Stellungnahme ist dem Vorschlag beizufügen.

(3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Gehören der Berufungskommission nur fünf stimmberechtigte Mitglieder an, so ist sie bei Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Auswahl der einzuladenden Kandidaten und Kandidatinnen können die externen Mitglieder der Berufungskommission fernmündlich (Telefon-/Videokonferenz) an der Auswahl beteiligt werden. Bei den Probelehrveranstaltungen, dem Kolloquium und der anschließenden Sitzung der Kommission müssen auch die externen Mitglieder persönlich anwesend sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei Auswahlkommissionen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 51 LHG) und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren (§ 51 b LHG) entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Evaluationssatzungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(5) Die Aufgaben der Berufungskommission ergeben sich aus dem LHG und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zum Verfahren bei Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Berufungsrichtlinie).

§ 23 Probelehrveranstaltungen

(1) Nach eingehender Prüfung der Bewerbungsunterlagen bestimmt die Kommission die einzuladenden Kandidaten und Kandidatinnen und legt Art, Themen und Reihenfolge der Probelehrveranstaltungen fest.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen sind rechtzeitig (i.d.R. drei Wochen) vor der Probelehrveranstaltung über Termin und Thema zu unterrichten.

(3) Zwei der drei folgenden Probelehrveranstaltungen sind notwendig:

a) Vorlesung und Diskussion zum Thema
b) Übung mit Studierenden
c) Unterrichtsstunden/Schulstunde (für Professuren, die Aufgaben in der Lehrer_innenbildung übernehmen). Es können alternative Formate gewählt werden, die einen Bezug zu Unterrichtstätigkeiten aufweisen.

(4) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen führt die Kommission mit dem Bewerber oder der Bewerberin ein Kolloquium durch.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt durch Aushang oder/und per E-Mail die Hochschulmitglieder zu den hochschulöffentlichen Veranstaltungen ein.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind bei Juniorprofessuren (§ 51 LHG) und Tenure-Track-Professuren (§ 51 b LHG) entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Evaluationssatzungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 24 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Nach einer allgemeinen Aussprache wird über die Listenfähigkeit der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln abgestimmt. Die Berufungskommission stellt, bei W3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Für die Erstellung des Platzierungsvorschlags gilt dabei folgender Modus:

a) Über jeden Listenplatz wird geheim und einzeln abgestimmt, beginnend mit Platz eins. Jedes Kommissionsmitglied besitzt je Platzierungsnummer eine Stimme. Solange zwischen zwei oder mehr Bewerbern und Bewerberinnen zu wählen ist, wird über Namen entschieden. Handelt es sich nur noch um eine Bewerberin oder einen Bewerber, so wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Stimmenthaltungen sind in jedem Wahlgang möglich. Nach jedem einzelnen Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben.

b) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist dann platziert, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine der Personen die absolute Mehrheit, so erfolgt unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreicht bei der Stichwahl keine der Personen die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Abstimmungsgang (Stichwahl) die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Handelt es sich um die Wahl nur noch eines Bewerbers oder einer Bewerberin, so ist er oder sie gewählt, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht.

c) Kommt es durch eine Stichwahl zur Stimmengleichheit, so sind die betreffenden Kandidaten und Kandidatinnen an gleicher Stelle zu lozieren. Stichwahlen sind auch durchzuführen, wenn sich im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern und Bewerberinnen ergibt.

d) Nach den Abstimmungen über die Platzierungen wird über die gesamte Liste abgestimmt. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang kein Beschluss zustande, so genügt in dem dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Jedes Mitglied einer Berufungskommission kann dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum, das eine andere Reihung oder andere Personen und die sachlichen Gründe hierfür nennt, hinzufügen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.

(4) Der Berufungsvorschlag mit den vollständigen Unterlagen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber wird dem Dekan oder der Dekanin mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fakultätsrates zugeleitet. Der Fakultätsrat muss dem Berufungsvorschlag zustimmen, wobei bezüglich der Mehrheiten § 12 Abs. 6 dieser Satzung zu beachten ist. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt im dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Bei ablehnendem Beschluss des zuständigen Fakultätsrates hat die Berufungskommission den Berufungsvorschlag zu überprüfen und erneut dem zuständigen Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Wird ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission vom Fakultätsrat zweimal zurückgewiesen, so entscheidet das Rektorat über das weitere Verfahren.

(6) Bei zustimmender Beschlussfassung des zuständigen Fakultätsrates leitet die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag umgehend an das Rektorat weiter. Der Senat muss dem Berufungsvorschlag zustimmen, wobei bezüglich der Mehrheiten § 12 Abs. 6 dieser Satzung zu beachten ist. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt im dritten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Bei ablehnendem Beschluss des Senats hat der zuständige Fakultätsrat den Berufungsvorschlag zu überprüfen und dem Senat erneut einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Wird ein Berufungsvorschlag vom Senat zweimal zurückgewiesen, so entscheidet das Rektorat über das weitere Verfahren.

(7) In der Regel erteilt der Rektor oder die Rektorin den Ruf. Ausgenommen hiervon sind:

- Vereinfachte Berufungsverfahren i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 5 LHG,
- Berufungen im Konkordat bzw. Berufungen, bei denen das Einvernehmen von Religionsgemeinschaften erforderlich ist.

In diesen Fällen erteilt der Rektor/ die Rektorin im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium den Ruf.
Bei Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Evangelischer und Katholischer Theologie und Religionspädagogik ist dem Berufungsvorschlag das Votum der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der betreffenden Konfession aus der Berufungskommission beizufügen. Die Hochschulleitung hat vor Ruferteilung das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung herzustellen.

(8) Die Absätze 1 bis 4 und Abs. 5 S. 1 sind bei Auswahlkommissionen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 51 LHG) und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren (§ 51 b LHG) entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Evaluationssatzungen für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren werden von dem Rektor oder der Rektorin berufen.

§ 25 Besetzung von Stellen im übrigen Lehrbereich

(1) Wird eine Stelle eines akademischen Mitarbeiters oder einer akademischen Mitarbeiterin (§ 52 LHG) frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Hierzu ist ein Antrag des Instituts mit einer Begründung und einer Funktionsbeschreibung sowie einem Entwurf der Dienstaufgabenbeschreibung an den Fakultätsvorstand zu richten. Dieser leitet diese Unterlagen mit einer Stellungnahme an das Rektorat weiter. Das Vorschlagsrecht für die Funktionsbeschreibung liegt beim Fakultätsvorstand. Die Funktionsbeschreibung entfällt bei Übereinstimmung mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan. Das Rektorat entscheidet über die weitere Verwendung der Stelle und veranlasst gegebenenfalls die Ausschreibung. Bewerbungen sind ausschließlich über das Online-Bewerbungsmanagement zu verwalten.

(2) Das Besetzungsverfahren (Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen) wird von dem Institut durchgeführt, dem die Stelle zugeordnet ist. Die Leitung des Instituts bildet im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand eine Besetzungskommission. Ihr gehören mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gem. § 52 LHG, die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme und eine Studentin oder ein Student an. Mindestens zwei fachkundige Personen sind als Mitglieder zu benennen. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Personen muss die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden. § 22 Abs.1 S. 4 bis 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Die Besetzungskommission stellt unter sinngemäßer Anwendung von § 24 Abs.1 dieser Satzung einen Besetzungsvorschlag auf, der möglichst drei Namen enthalten soll. Die Besetzungskommission legt diese Liste dem Fakultätsvorstand vor. Dieser leitet ihn zusammen mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung an das Rektorat weiter.

(4) Die Aufgaben der Besetzungskommission ergeben sich aus dem LHG und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zum Verfahren bei Besetzungen von Akademischen Mitarbeiter_innen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Besetzungsrichtlinie).

C. Verschiedenes

§ 26 Bestellung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag der Institute durch den Fakultätsvorstand bestellt. Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung durch die Personalabteilung. § 56 LHG ist zu beachten.

§ 27 Gast- und Vertretungsprofessoren und Gast- und Vertretungsprofessorinnen

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung einer Gast- oder Vertretungsprofessur liegt beim Rektorat. Hierzu sind ein Antrag des Instituts mit Begründung und eine Stellungnahme des Fakultätsvorstandes notwendig.

(2) Das Besetzungsverfahren wird von dem Institut durchgeführt, dem die Stelle zugeordnet ist. Die Leitung des Instituts bildet im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand eine Besetzungskommission und führt ein vereinfachtes Besetzungsverfahren durch. Abweichungen davon sind mit dem Rektorat abzustimmen.

(3) Gast- und Vertretungsprofessorinnen und Gast- und Vertretungsprofessoren werden im Einvernehmen mit den betroffenen Einrichtungen der Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes durch den Rektor oder die Rektorin bestellt. § 55 LHG ist zu beachten.

§ 28 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Über den Antrag des Rektorates oder eines Fakultätsrates zur Bestellung eines Honorarprofessors oder einer Honorarprofessorin sowie über deren Widerruf entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bestellung und den Widerruf sind in einer gesonderten Satzung geregelt. § 55 LHG ist zu beachten.

§ 29 Geschäftsordnungen, Institutsordnungen

(1) Institute erarbeiten Institutsordnungen auf der Grundlage dieser Verfahrenssatzung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(2) Die Institute legen die Institutsordnungen über den Fakultätsrat dem Senat zur Beschlussfassung vor.

(3) Geschäftsordnungen von Hochschuleinrichtungen sind dem zuständigen Fakultätsvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei zentralen bzw. fakultätsübergreifenden Hochschuleinrichtungen hat das Rektorat Beschluss zu fassen.

D. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Laufende Berufungsverfahren sind nach dieser Verfahrenssatzung durchzuführen sofern sich die Berufungskommission nach der Beschlussfassung des Senates am 29.10.2025 konstituiert.

(2) Laufende Berufungsverfahren, bei denen sich die Berufungskommission vor der Beschlussfassung durch den Senat am 29.10.2025 konstituiert haben, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Verfahrenssatzung durchzuführen. Etwaige gesetzliche Abweichungen sind zu berücksichtigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verfahrenssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrenssatzung vom 25.10.2016 i.d.F.v. 22.04.2020 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 4. November 2025

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor

Anlage

Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gemäß § 16 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Name, Vorname des Gremiumsmitglieds:

Erläuterung des Sachverhaltes:

Beschlussvorschlag:

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu †

Ich stimme gegen den Beschlussvorschlag †

Ich enthalte mich der Stimme †

Ich stimme gegen das Umlaufverfahren und für eine Behandlung in einer Sitzung †

Rückgabe bis spätestens *Datum* an *die Vorsitzende oder den Vorsitzenden*, *Herrn/Frau Name, Vorname*